

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für

## Dauergrabpflege Blumenhaus Mara Karl 01/2023

### **I. Grundsatz**

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Friedhofsgärtner Bund deutscher Friedhofsgärtner ausgeführt.

### **II. Dauergrabpflege**

Der Dauergrabpflegevertrag ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Die Vertragsdauer wird durch eine individuelle Abrede an anderer Stelle des Vertrages festgelegt. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerpflanzung erfolgt.

### **III. Art und Form der Dauergrabpflegeverträge**

#### *Jahresgrabpflegeverträge*

In Jahresgrabpflegeverträgen werden Leistungen über das gesamte Jahr vereinbart, welche mit halbjährlichen Zahlungen bezahlt werden müssen. Sie verlängern sich automatisch, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird oder die Nutzungsrechte am Grab enden.

#### *Dauergrabpflegeverträge*

Dauergrabpflegeverträge im Rahmen der Altersvorsorge, können über die **Treuhandstelle** mit dem Blumenhaus Dagmar Karl abgeschlossen werden.

#### *Fernmündliche / Digitale Verträge*

Bei fernmündlicher oder digitaler Auftragserteilung gelten die hiesigen AGBS.

Verträge vor dem 28.01.2020

Sämtliche Verträge (mündlich, schriftlich) aus dem Blumenhaus Dagmar Karl werden durch das Blumenhaus Mara Karl in Form und Inhalt übernommen und unterliegen den hier zu Grunde liegenden AGBs.

### **IV. Kündigung**

Jahresgrabpflegeverträge können drei Monate vor dem Halbjahres- bzw. Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Dauergrabpflegevertrages erfolgt automatisch, wenn die Nutzungsrechte des Grabes auslaufen.

Vorsorgeverträge oder Dauergrabpflege mit fester Laufzeit können von Angehörigen, <sup>1/2</sup> Betreuern\*innen oder Erben\*innen nach dem Ableben der Auftraggeber\*in nicht gekündigt werden.

## **V. Leistungen und Lieferungen**

1. Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung nach den Grundsätzen und - wenn nicht anders mit dem Kunden vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten des Friedhofsgärtners.
3. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt - wenn nicht anders vereinbart - durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
4. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanze nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
5. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
6. Leistungen und Lieferungen erfolgen im Rahmen der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.
7. Das Blumenhaus Karl ist berechtigt, externe Fachfirmen zu beauftragen, sofern die Expertise im Haus nicht gegeben ist.

## **V. Leistungen und Lieferungen**

Dauergrabpflegekosten können einer inflationären Preisanpassung unterliegen, die dem zum Zeitpunkt der Preiserhöhung zu grundlegendem Preis nicht mehr als 2 % überschreiten. Die Mitteilung über höhere Preisanpassung erfolgt 6 Monate im Voraus mit der zweiten Halbjahresrechnung. Sofern nicht ausdrücklich in Schriftform zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung Widerspruch gegen die Preiserhöhung eingelegt wird, gilt die Preiserhöhungen als akzeptiert.

Der / die Auftraggeber\*in ist verpflichtet Veränderungen seiner Adress.- und Kontaktdaten un-aufgefordert dem Blumenhaus Mara Karl mitzuteilen, dass eine ordentliche Rechnungsstellung und Rücksprache bei Ereignisfällen jederzeit gewährleistet ist. Schäden die wegen Wegzug nach unbekannt entstehen, gehen zu Lasten des/der Auftraggeber\*in.

## **VII. Mängelrügen**

Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich, mit konkreter Beschreibung des mangels an das Blumenhaus Karl zu richten, sodass die Möglichkeit der Abhilfe gegeben wird.

## **VIII. Schadenersatz**

Das Blumenhaus Karl übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte. Sofern der Auftraggeber \*in oder Dritte Veränderungen vornehmen, ohne dies mit dem Blumenhaus Karl abzusprechen wird die Haftung für eingegangene Pflanzen ausgeschlossen. Einsenkungen am Grab und Schäden an den Pflanzen durch höhere Gewalt, wie Frost, Dauerhitze, Wasserknappheit, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge am Grab und Diebstahl am Grabzubehör wird von der Vertragsgärtnerei keine Haftung übernommen, ebenso nicht für Schäden an einem Grabdenkmal oder an Einfassungen, die sich während der Dauergrabpflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf grobfahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen sind.

## **IX. Zahlungsverzug**

Im Falle eines erheblichen Zahlungsverzuges von mehr als zwei Monaten, ist das Blumenhaus Mara Karl nach erfolgter Mahnung berechtigt, die Grabpflege einzustellen und die durchgeführte saisonale Bepflanzung wieder zu entnehmen. Bei einer nachträglichen Zahlung der offenen Posten, besteht aufgrund des bürokratischen und gärtnerischen Mehraufwand kein Schadensersatzanspruch seitens der Auftraggeber\*in für die Jahreshälfte, in welcher die Grabpflege eingestellt wurde.

Das Blumenhaus Mara Karl behält sich bei erheblichen Zahlungsverzug vor, eine 50 Euro Aufwandsgebühr für den bürokratischen (Mahnungen / Korrespondenz) und gärtnerischen (Entnahme der Pflanzen) Mehraufwand zu berechnen.